

Gegenüberstellung Satzung §9 und Satzungsänderung §9

Satzung §9 in der aktuellen Fassung vom 23.11.2017 (Beschluss am 12.05.2016)	Vorschlag geänderte Satzung §9 zur JHV am 23.09.2022
§ 9 Gesamtvorstand	§ 9 Gesamtvorstand
1. Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: ▲ Vorstand „Verwaltung und Organisation“ ▲ Vorstand „Finanzen und Vermögensverwaltung“ ▲ Vorstand „Sport“ ▲ Vorstand „Organisation und Veranstaltungen“ ▲ Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Medien“ ▲ Vorstand „Gleichstellung, Inklusion“ ▲ Vorstand „Verwaltung Liegenschaften und Kommunikation zwischen der DJK und der Marktgemeinde Rimpfart“	1. Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern
2. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstände geregelt sind. Der/Die Vorsitzende ist Sprecher/in des Vereins und des Gesamtvorstandes. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzung und die Sitzung des Beirates ein. Er/Sie erstellt die Tagesordnung der Vorstandssitzung.	2. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung . Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstände geregelt sind. Der/Die Vorsitzende ist Sprecher/in des Vereins und des Gesamtvorstandes. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzung und die Sitzung des Beirates ein. Er/Sie erstellt die Tagesordnung der Vorstandssitzung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Absatz 2 BGB durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. (Einzelvertretungsbefugnis) Diese wird dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einem Wert von 2.500 Euro den Verein zwei Vorstände gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten, wobei einer der beiden der Vorstand „Finanzen und Vermögensverwaltung“ sein muss. Finanzausgaben bedürfen der Freigabe durch den Vorstand „Finanzen und Vermögensverwaltung“.	3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Absatz 2 BGB durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. (Einzelvertretungsbefugnis).
4. Die Vertretungsbefugnis der Vorstände ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 10.000 € die Zustimmung des Beirates und bei Rechtsgeschäften über 20.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.	4. Die Vertretungsbefugnis der Vorstände ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 2.500 € die Zustimmung zweier Vorstände , bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 10.000 € die Zustimmung des Beirates und bei Rechtsgeschäften über 20.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.	5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Beirates und Erstellung der Tagesordnungen;	* Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Beirates und Erstellung der Tagesordnungen,
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates;	* Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;	* Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
9. Erarbeiten von Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Vereins, im Sinne des Vereinszweckes und deren Umsetzung.	* Erarbeiten von Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Vereins, im Sinne des Vereinszweckes und deren Umsetzung.
10. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Gesamtvorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen.	
11. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstände im Amt. Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.	7. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstände im Amt. Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
12. Das Amt eines Vorstandes endet ebenso mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Vorstandsämter können zusammengefasst werden. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstände gewählt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen. Bis dahin wird von den verbleibenden Vorständen an seiner Stelle ein kommissarischer Vorstand bestimmt. Er hat keine Vertretungsbefugnis nach § 26 Abs. 2 BGB.	8. Das Amt eines Vorstandes endet ebenso mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Vorstandsämter können zusammengefasst werden. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstände gewählt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen. Bis dahin wird von den verbleibenden Vorständen an seiner Stelle ein kommissarischer Vorstand bestimmt. Er hat keine Vertretungsbefugnis nach § 26 Abs. 2 BGB.
13. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit, des Vorstandes „Finanzen und Vermögensverwaltung“ . Es besteht Sitzungs-zwang . Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bei besonderer Dringlichkeit kann von der Frist abgewichen werden.	9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit, der/des Stellvertreter/in . Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bei besonderer Dringlichkeit kann von der Frist abgewichen werden.
14. Zu seiner Unterstützung ist der Gesamtvorstand berechtigt, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bilden. Die Leitung der Ausschüsse soll ein Vorstand übernehmen.	10. Zu seiner Unterstützung ist der Gesamtvorstand berechtigt, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bilden. Die Leitung der Ausschüsse soll ein Vorstand übernehmen.
15. Jeder Vorstand ist berechtigt aus dem Kreis der Mitglieder eine/n ständige/n Vertreter/in zu benennen. Diese sind nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.	11. Jeder Vorstand ist berechtigt aus dem Kreis der Mitglieder eine/n ständige/n Vertreter/in zu benennen. Diese sind nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.